



Statuten

Statuten

des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn–Emme

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

Statuten

des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme

A Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<p>§ 1</p> <p>¹ Unter dem Namen "Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme" (im Folgenden ZASE genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des solothurnischen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der ZASE hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Sitz des Verbandes ist Zuchwil.</p>
Zweck	<p>§ 2</p> <p>¹ Der ZASE bezweckt Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit Zu- und Ableitungen und Sonderbauwerken.</p> <p>² Als Zu- und Ableitungen und Sonderbauwerke gelten die im Katasterplan aufgeführten Bauwerke. Der Katasterplan ist Bestandteil der Statuten.</p> <p>³ Der ZASE kann sich an Sonderbauwerken und weiteren Anlagen, die dem Zweck des ZASE dienen, trägerschaftlich und finanziell beteiligen.</p> <p>⁴ Der ZASE kann sich für die Erfüllung seiner Aufgaben oder von Teilen derselben mit anderen Rechtspersönlichkeiten zusammenschliessen.</p>
Mitgliedschaft	<p>§ 3</p> <p>¹ Mitglieder des ZASE sind die im Mitgliederverzeichnis genannten Gemeinden und Zweckverbände. Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Statuten.</p> <p>² Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">ein gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen;die Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Solothurn und Bern.
Bekanntmachungen	<p>§ 4</p> <p>¹ Vom ZASE ausgehende Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der Kantone Solothurn und Bern zu veröffentlichen. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.</p>

B Organisation

Organe	<p>§ 5</p> <p>Organe des ZASE sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Delegiertenversammlungder Vorstanddie Geschäftsleitungdie Rechnungsprüfungskommission/Kontrollstelle
--------	---

1. Delegiertenversammlung

- § 6**
- Zusammensetzung
- ¹ Jedes Mitglied bestimmt einen Delegierten. Dieser vertritt das Mitglied mit einer Stimme und zusätzlich pro 5 % am Kostenverteiler mit einer weiteren Stimme.
- ² Die Stimmrechtsanteile jedes Mitgliedes werden nach jeder Amtsperiode gestützt auf den letzten Kostenverteiler neu festgesetzt.
- ³ Die Delegierten sind berechtigt, Akten des Verbandes einzusehen und dessen Anlagen zu besichtigen.
- § 7**
- Einberufung
- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Delegierten zusammen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern 30 Tage im Voraus Ort, Zeit und Traktanden bekannt.
- ² Zu den Traktanden gehörende Unterlagen werden soweit zweckmässig mit der Einladung verschickt und liegen vollständig am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme auf.
- § 8**
- Wahlbefugnisse
- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren:
- den Vorstand;
 - aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
 - die Rechnungsprüfungskommission/Kontrollstelle
- § 9**
- Weitere Zuständigkeiten
- ¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:
- Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der dafür notwendigen Kredite, Genehmigung wesentlicher baulicher Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen, Beteiligungen an Nebenanlagen gemäss § 2 Abs. 3, soweit sie die Finanzkompetenz des Vorstandes (§ 14 Abs. 3) überschreiten;
 - Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnung, Neuinvestitionen von über CHF 1 Million sind separat zu traktandieren;
 - Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben über CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrender Ausgaben über CHF 50'000.--;
 - Festsetzung der Kostenverteiler auf die Mitglieder;
 - Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO);
 - Festsetzung der Entschädigung der Organe des ZASE;
 - Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Baurechten, soweit die Finanzkompetenz des Vorstandes überschritten wird;
 - Aufnahme weiterer Mitglieder, Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
 - Genehmigung von Verträgen, mit welchen Teile oder Aufgaben der Geschäftsleitung an aussenstehende Personen oder Unternehmungen übertragen werden;
 - Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren;
 - Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet;
 - Aufsicht und Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihr gewählten Behördenmitgliedern und Angestellten;
 - Festsetzung von Zahlungen der Mitglieder zur Bildung von Erneuerungs- und Erweiterungsfonds. Bei Bedarf ist ein separates Reglement zu erlassen.

² Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gelten die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes.

§ 10

Verhandlungen

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Die Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 11

Beschlussfassung

¹ Anwesende Delegierte haben Stimmrecht gemäss § 6.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen die geheime Durchführung verlangt.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben § 3 Abs. 2, § 34 und § 38.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

⁶ Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der das absolute Mehr nicht erreicht hat, als abgelehnt.

2. Vorstand

§ 12

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder die 12 Personen des Vorstandes. Sie beschliesst die Aufteilung der Mandate unter Berücksichtigung der Kantonsanteile und der Regionen. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

§ 13

Einberufung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, mindestens acht Tage im Voraus zuzustellen, in dringenden Fällen kann kurzfristig eingeladen werden.

§ 14

Zuständigkeit

¹ Der Vorstand leitet den ZASE und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ oder einer aussenstehenden Person oder Organisation übertragen sind.

² Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.

³ Er beaufsichtigt Projektierungen, Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.--.

⁴ Der Vorstand kann, sofern der ZASE sich für die Erfüllung seiner Aufgaben oder von Teilen derselben mit anderen Rechtspersonlichkeiten zusammenschliesst, Vorstandsmitglieder in einen gemeinsamen Ausschuss abordnen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit Kompetenzen delegieren. In solchen Fällen hat der Vorstand ein entsprechendes Reglement des gemeinsamen Ausschusses zu genehmigen.

Beschlussfassung § 15
1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2 Für die Beschlussfassung findet § 11 sinngemäss Anwendung, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

Vertretung des ZASE § 16
1 Der Vorstand vertritt den ZASE nach aussen.
2 Der Vorstand kann Tätigkeiten an Aussenstehende delegieren.
3 Die Unterschriftsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt.

3. Geschäftsleitung

Zuständigkeit § 17
1 Die Geschäftsleitung bzw. die beauftragte aussenstehende Person oder Unternehmung besorgt die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Rechnungswesen des ZASE.

Organisation § 18
1 Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen oder Organisationen sind dem Vorstand unterstellt, soweit dieser die Unterstellung nicht einem gemeinsamen Ausschuss im Sinne von § 14 delegiert.
2 Die Einzelheiten der Organisation der Geschäftsleitung werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

4. Rechnungsprüfungskommission/Kontrollstelle

Wahl § 19
1 Die Delegiertenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission oder Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung prüft.
2 Die Rechnungsprüfungskommission kann aus 3 von der Delegiertenversammlung gewählten Personen oder einer externen Stelle (Kontrollstelle) bestehen. Diese dürfen im ZASE keine andere Funktion ausüben. Die Kriterien zur Befähigung dieses Prüfungsorgans nach Gemeindegesetz sind einzuhalten.
3 Für die Beschlussfassung findet § 11 sinngemäss Anwendung.

Befugnisse § 20
1 Das Prüfungsorgan hat die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Prüfungsorgane einer solothurnischen Einwohnergemeinde.

C Anlagen

ZASE Anlagen § 21
1 Die regionalen Anlagen bestehen aus den Hauptsammelkanälen mit dazu gehörenden Sonderbauwerken (Regenauslässen, Regenbecken, Dükern, Pumpwerken), welche in dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Katasterplan enthalten sind. Der Katasterplan mit Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Statuten.

Vergaben von Arbeiten und Lieferungen	<p>§ 22</p> <p>1 Der Vorstand vergibt Arbeiten und Lieferungen. Er beachtet allfällige Vorschriften über Ausschreibungspflichten und Arbeitsvergaben.</p>
Zuleitungen und private Anschlüsse	<p>§ 23</p> <p>1 Für private Anschlüsse an Anlagen des ZASE ist ausser der Bewilligung der örtlichen Baubehörde die schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung des ZASE erforderlich. Diese kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Für private Anschlüsse ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisationen einer Gemeinde gelten zudem die entsprechenden Verordnungen oder Gesetze zum Schutz der Gewässer des betroffenen Kantons.</p>
Duldungspflicht	<p>§ 24</p> <p>1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke in bestehenden und in Bebauungsplänen vorgesehenen öffentlichen Strassen und Plätzen ohne Entschädigung zu dulden.</p>
Örtliche Kanalisationsnetze	<p>§ 25</p> <p>1 Die Mitglieder sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihre Abwasseranlagen jederzeit in fachgemässem Zustand zu erhalten und nach dem Misch- oder Trennsystem einwandfrei an die Abwasserzuleitung anzuschliessen; b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des ZASE beeinträchtigen könnten, sofort zu melden und zu beheben; c) nur solche Abwässer abzuleiten, die den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen; d) für wesentliche Änderungen am generellen Entwässerungsplan oder an der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher die Genehmigung des ZASE einzuholen; e) sauberes Wasser wie Grund-, Quell-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser (Fremdwasser) von den Abwasserzuleitungen fernzuhalten; f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten; g) die Vorgaben des generellen Entwässerungsplans des ZASE (Verbands-GEP) einzuhalten <p>2 Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der für die erforderlichen Anordnungen zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem ZASE.</p>

D Kostenverteilung

1. Kostenverteilung für das noch nicht abbezahlte Verbandskapital

Anlagekosten	<p>§ 26</p> <p>1 Noch nicht abbezahltes Verbandskapital für die Erstellung der Anlagen haben, gemäss Beschluss und Kostenverteiler der 89. Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 2003, nur die ursprünglichen Verbandsmitglieder abzuzahlen. Die Abzahlung erfolgt bis 2018. Anschliessend verliert dieser Paragraph seine Wirkung.</p>
--------------	---

2. Kostenverteilung für Anlage- und Betriebskosten

Verteilung auf Mitglieder	<p>§ 27</p> <p>¹ Die Betriebs- und Investitionskosten, letztere unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungssätze, werden auf die Mitglieder aufgeteilt.</p> <p>² Der Kostenverteiler wird von der Delegiertenversammlung verursachergerecht festgelegt.</p> <p>³ Zusätzliche Kosten, insbesondere Kosten für Fremdwasser, besondere Industrieabwässer, welche aus einzelnen Gemeinden anfallen, werden diesen nach einem durch die Delegiertenversammlung festzulegenden separaten Kostenverteiler in Rechnung gestellt.</p>
Darlehen und Fonds	<p>§ 28</p> <p>¹ Der ZASE kann Darlehen aufnehmen und Erneuerungs- und Erweiterungsfonds äufnen.</p>

3. Verfahren

Mitgliederbeiträge	<p>§ 29</p> <p>¹ Der Vorstand orientiert die Mitglieder jeweils bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den ZASE zu leisten haben.</p> <p>² Die Mitglieder haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung dem ZASE zu überweisen.</p>
--------------------	--

E Aufsicht und Streitigkeiten

Aufsicht	<p>§ 30</p> <p>¹ Die Aufsicht über den ZASE übt der Regierungsrat des Kantons Solothurn aus.</p> <p>² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn einzureichen. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Für die Aufsicht sind die Behörden des Kantons zuständig, in dessen Gebiet der betreffende Anlagenteil liegt.</p>
Streitigkeiten	<p>§ 31</p> <p>¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZASE und einem Mitglied entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.</p>

F Haftung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Haftung	<p>§ 32</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten des ZASE haftet das Verbandsvermögen.</p>
---------	---

Austritt	<p>§ 33</p> <p>¹ Ein Mitglied kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates jenes Kantons, dem das Mitglied angehört, auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem ZASE austreten. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.</p> <p>Die Haftung bleibt für bestehende Verbindlichkeiten des ZASE während fünf Jahren weiter bestehen.</p>
Auflösung	<p>§ 34</p> <p>¹ Für die Auflösung des ZASE sind erforderlich:</p> <p>a) ein gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen;</p> <p>b) die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder,</p> <p>c) die Genehmigung durch die Regierung der Kantone Solothurn und Bern.</p> <p>² Die Mitglieder haben ihre Stellungnahme nach lit. b innert vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses der Delegiertenversammlung dem Verband bekanntzugeben.</p>
Liquidation	<p>§ 35</p> <p>¹ Bei einer Liquidation des Verbandsvermögens richten sich die Anteile der Mitglieder nach der im Zeitpunkt der Liquidation im Schnitt der letzten vier Jahre zugehörigen Einwohnerzahlen.</p>
G Schlussbestimmungen	
Ergänzendes Recht	<p>§ 36</p> <p>¹Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn Anwendung.</p>
Inkraftsetzung	<p>§ 37</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und des Amtes für Wasser und Abfall, Kanton Bern auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p>
Statutenänderung	<p>§ 38</p> <p>¹ Für die Änderungen der Statuten gelten die Erfordernisse von § 34 Abs. 1 lit. a und c.</p>

Genehmigt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme vom 23. Mai 2012. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Dezember 2000.

Genehmigt durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn

Genehmigt durch Beschluss des Amtes für Wasser und Abfall, Kanton Bern

Solothurn,

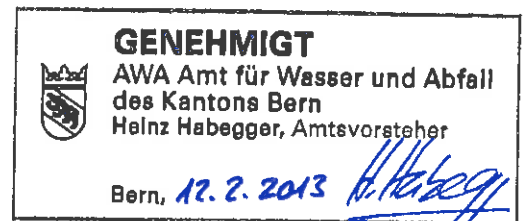
Bern,

Von Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2508 genehmigt.

Solothurn, den 18.12. 2012

Der Staatschreiber:



Anhang:

Mitgliederverzeichnis gültig ab 01. Januar 2013

Katasterplan gültig ab 01. Januar 2013

Statuten

des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn–Emme

Anhang Mitgliederverzeichnis gültig ab 01. Januar 2013

4583	Aetigkofen	4513	Langendorf
4586	Aetingen	4573	Lohn Ammannsegg
4556	Aeschi-Steinhof	4542	Luterbach
3473	Alchenstorf	4571	Lüterkofen-Ichertswil
3315	Bätterkinden	4583	Mühledorf
4562	Biberist	3424	Niederösch
4582	Brügglen	4515	Oberdorf
4543	Deitingen	4564	Obergerlafingen
4552	Derendingen	3424	Oberösch
4558	Drei Höfe	4566	Oekingen
3423	Ersigen	4565	Rechterswil
4554	Etziken	3472	Rumendingen
4563	Gerlafingen	4522	Rüttenen
4556	Halten	3364	Seeberg
3429	Hellsau	4500	Solothurn
4577	Hessigkofen	4553	Subingen
3429	Höchstetten	4576	Tscheppach
4557	Horriwil	3427	Utzenstorf
4554	Hüniken	3428	Wiler b. Utzenstorf
3422	Kirchberg-Bütikofen	3425	Willadingen
3425	Koppigen	3472	Wynigen
4566	Kriegstetten	4564	Zielebach
4581	Küttigkofen	4528	Zuchwil
4586	Kyburg-Buchegg		

Als Anhang zu den Statuten vom 23. Mai 2012 genehmigt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme vom 23. Mai 2012.

